LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Abdruck

Sachbearb.: Herr Heimerl
Zimmer Nr.: 255
Telefon : 08631/699-336
Telefax : 08631/699-699
Aktenz. : 61-610/2
Sg. 35/4 h
Besuchs- Mo.-Fr. 8.00-12.00
zeiten : Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 26.05.1999

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39

80538 München

Bauleitplanung;
6. Änderung des Bebauungsplanes "Oberflossing Nord" der Gemeinde Polling

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 19.11.1998
1 Bekanntmachung

Beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.

I.A.

gez.
Hoch
Reg.-Rat

In Abdruck an:
-Vermessungsamt Mühldorf a. Inn
-Sachgebiet 36/2 im Hause
mit Anlagen zur Kenntnisnahme
-Gemeinde Polling zur Kenntnis

BP 29 006

6. ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES

OBERFLOSSING NORD

M 1 : 1000

Fertigungsdatum:	Entwurf	am 30.04.1996
	geändert	am 18.07.1996
	geändert	am 19.09.1996
	geändert	am 19.12.1996
	geändert	am 17.04.1997
	geändert	am 16.09.1998
	geändert	am 19.11.1998

Planverfasser

Wolfgang Scholz
Architekt, Dipl.Ing.(FH)
Lexstrasse 4
84570 Polling
Tel.: 08633/7253
Fax: 08633/6223

Polling, 19.11.1998

BAYERN GEMEINDE POLLING

.....
Gemeinde Polling
Liebl, 1. Bürgermeister

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT BY AK 170 558

.....
Planverfasser

Verfahrenshinweise

1. Der Gemeinderat hat am 18.02.1999 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauBG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

   Zwei Grundstücksnachbarn haben Bedenken vorgetragen. Sie wurden beschlußmäßig behandelt. Die Bedenken wurden nicht berücksichtigt.

   Polling, 22. Februar 1999
   Gemeinde Polling

   Liebl
   1. Bürgermeister

2. Die Änderung des Bebauungsplanes ist am 07.04.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung wurde am 07.04.1999 wirksam. Ab diesem Zeitpunkt wird die Änderungssatzung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

   Polling, 12. Mai 1999
   Gemeinde Polling

   Liebl
   1. Bürgermeister

850, 1

850/4

86/1

87/3

852/2

86/3

852

87/4

853/5

87/5

853/2

87/10

Sonnenstraße

86/4

87/7

87/6

97

I+D

97/1

87/8

87/10

I+D

87/14

95/1

97

WALD-GRENZE

97/10

96

95

95/3

Sonnenstraße

98

94/5

93/8

94

93/7

N

M 1:1000

93

92/7

WOLFGANG SCHOLZ
ARCHITEKT, DIPL. ING. (FH)
LEXSTRASSE 4
84570 POLLING
TEL. 0 86 39 / 72 53 FAX 62 23

92

92/6

Beilage z. Auszug a. d. Veränderungsnachweis

der Gemarkung Flossing

Nr. 521

Flurkarte NO5-30.23 NO4-30.3

Maßstab 1: 1000

geändert: POLLING 16.09.98
POLLING 19.11.98

103

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Oberflossing Nord

der Gemeinde Polling

6. Änderung

Plangebiet: Bebauungsplan Oberfossing Nord

Planverfasser: **Wolfgang Scholz**
Architekt, Dipl.Ing.(FH)
Lexstrasse 4
84570 Polling
Tel.: 08633/7253
Fax: 08633/6223

Auf Wunsch des Grundstückseigentümers der Fl.-Nr. 97 / 1 werden die Grundstücks- und Baugrenzen neu festgelegt.
Auf die Fl.-Nr. 86 wird auf Wunsch des Besitzers eine Doppelgarage eingeplant.

Polling, den 19.11.1998

Planverfasser:
Wolfgang Scholz
Architekt, Dipl.Ing. (FH)
Lexstrasse 4
84570 Polling

.....

Polling, den 19. Nov. 1998

Gemeinde Polling
Liebl, 1. Bürgermeister

.....

BAYERN GEMEINDE POLLING

Bekanntmachung *)

über die Änderung eines [X] Bebauungsplanes [ ] Grünordnungsplanes

I.

Der [ ] Stadtrat [ ] Marktgemeinderat [X] Gemeinderat [ ] _____

der/~~des~~ Gemeinde Polling hat am 18.02.1999

die Änderung des [X] Bebauungsplanes [ ] Grünordnungsplanes Nr. _____ für das Gebiet

Oberflossing-Nord

als **Satzung** beschlossen.

Dieser Plan

[X] bedurfte keiner Genehmigung.

[ ] ist vom / von der _____

mit Schreiben vom _____ Nr. _____ genehmigt worden.

[ ] gilt gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 des Baugesetzbuches als genehmigt.

II.

Der Plan i. d. F. vom 19.11.1998 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Polling, Monhamer Weg 1,

Zimmer Nr. 15 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der geänderte Bebauungsplan/~~Grünordnungsplan~~ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III.

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – wird auf folgendes hingewiesen:

   Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde geltend gemacht worden ist.

   Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der unten bezeichneten Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde geltend gemacht worden sind.

   Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Des weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan/Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Gemeinde Polling
Stadt – Marktgemeinde – Gemeinde

(Siegel)

Polling, 07.04.1999
Ort, Datum

Liebl
Unterschrift, Dienstbezeichnung 1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Satzung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

An die Amtstafel angeheftet am 07.04.99 Die Änderung des [ ] Bebauungsplanes [ ] Grünordnungsplanes

Abgenommen am 11.05.99 ist somit am _____ in Kraft getreten.

Polling, 11.05.99 Verwaltungsgemeinschaft Polling
Ort, Datum Datum, Unterschrift, Dienstbezeichnung

*) Das jeweils Zutreffende ist angekreuzt

610/510 (21) – 610/520 (10)

Boorberg-Vordruck 70.610/265.0 – Bekanntmachung der Änderung eines Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes
Richard Boorberg Verlag · Nachdruck und Vervielfältigung verboten! (2598)